

Erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern, Wohnungskosten, § 11 SHV

Wohnen unterstützte erwachsene Personen im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils werden grundsätzlich keine Wohnungskosten ausgerichtet. Ausnahmsweise können Wohnungskosten übernommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass bereits vor Unterstützungsbeginn Wohnungskosten bezahlt worden sind (E. 9. – 12., 14. – 16.).

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Per 1. Januar 2016 sind das revidierte Sozialhilfegesetz und die revidierte Sozialhilfeverordnung in Kraft getreten. Auf hängige Beschwerdeverfahren sind allerdings diejenigen Bestimmungen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts Geltung haben (BGE 127 II 306 E. 7c). Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde hat demnach gestützt auf das vor dem 1. Januar 2016 in Kraft getretene Recht zu erfolgen.

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71). Unterstützungen werden unter anderem an die Aufwendungen für den Grundbedarf und eine angemessene Wohnung gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG).

10. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sollen nach § 2 Absatz 1 SHG die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen.

Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12).

11. Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert (Artikel 272 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Dabei ist diese Beistandspflicht vom Alter des Kindes unabhängig (vgl. INGEBORG SCHWENZER, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Art. 272, Rz 2). Dadurch, dass die Eltern ihr Kind bei sich aufnehmen oder wohnen lassen, erbringen sie freiwillige Leistungen, die der Sozialhilfe vorgehen. Ob diese aufgrund einer Verpflichtung oder auf freiwilliger Basis erfolgen, ist unwesentlich. Auch für den Fall, dass die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht verpflichtet wären, das Kind durch Geldbeiträge zu unterstützen, ist es für sie zumutbar, für ihr Kind, das sie freiwillig in ihre Wohnung aufgenommen haben, eine Leistung zu erbringen, die für sie bezüglich der Wohnungskosten zu keiner finanziellen Mehrbelastung führt. Die Frage, ob die Eltern gemäss Artikel 328 und 329 ZGB verwandtenunterstützungspflichtig wären, ist dabei irrelevant (vgl. auch Ausführungen im Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Basel-Landschaft [VGE] Nr. 227 vom 8. Dezember 1999; Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Wohnsitz bei den Eltern, bzw. beim Kind, Fassung vom 1. Januar 2013). Anlässlich der Revision des Sozialhilfegesetzes, das per 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurde zudem diese ständige Praxis in die Sozialhilfeverordnung aufgenommen. Wenn unterstützte volljährige Kinder bei ihren Eltern leben oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Mietkosten angerechnet (vgl. § 11 Abs. 3bis SHV, Stand 1. Januar 2016; Handbuch Sozialhilferecht, Materielle Unterstützung, Unterstützte volljährige Kinder bei Eltern [oder umgekehrt]).

12. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört schliesslich auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsrecht vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

13. (...).

14. Da ab Dezember 2015 die Wohnungskosten berücksichtigt werden, ist einzig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer für die Monate August bis November 2015 ebenfalls Anspruch auf Gewährung von Wohnkosten gehabt hätte.

15. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er, seit er 18 Jahre alt sei, für seine Wohnungskosten selbständig aufgekommen sei. Dabei wird weder Höhe noch Dauer der behaupteten Mietzinszahlungen belegt. In den Akten befindet sich lediglich ein Untermietvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter per 1. August 2015. Dieser Zeitpunkt fällt genau mit dem Zeitpunkt der Unterstützungsaufnahme zusammen. Es ist indessen nicht nachvollziehbar, weshalb genau zu diesem Zeitpunkt ein Untermietvertrag abgeschlossen wurde, zumal der Beschwerdeführer gemäss seiner Aussage bereits seit 3,5 Jahren Miete habe bezahlen müssen. Konkrete Mietzinszahlungen sind in keiner Weise nachgewiesen. Die Nichtberücksichtigung von Wohnungskosten bei sozialhilfebeziehenden Personen, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben, stützt sich sodann auf das in der Sozialhilfe geltende Subsidiaritätsprinzip, wonach sämtliche Leistungen Dritter der Sozialhilfe vorgehen (vgl. Ziffer 11). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von dem Grundsatz, dass keine Wohnungskosten angerechnet werden, wenn volljährige Kinder bei ihren nicht-unterstützten Eltern oder einem Elternteil wohnen, abgewichen werden soll. Auch kann dabei die finanzielle Situation der Mutter grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, zumal es vordergründig darum geht, die Notlage des Beschwerdeführers zu beheben. Anzumerken bleibt, dass die SHB die Situation per 1. Dezember 2015 aufgrund der geänderten Situation der Mutter auch für den Beschwerdeführer neu beurteilt und ihm Wohnkosten zugesprochen hat.

16. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen hat, dass er auch vor Unterstützungsbeginn tatsächlich Wohnungsmiete bezahlt hat, weshalb die SHB zu Recht, gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip, keine Wohnungskosten berücksichtigt hat. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 0119 vom 23. Februar 2016)